

## BESCHLUSS B-179/2012

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

Gremium:	Stadtrat
	10.10.2012

Der Stadtrat beschließt die

#### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762 f), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 mit Beschluss-Nr. B-179/2012 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 6. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen vom 22. November 2011, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2011 wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Chemnitz – nachstehend Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG und § 3 Abs. 1 SächsABG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf Grundlage des KrWG sowie des SächsABG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.“

2. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„**Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit eine Überlassungspflicht für diese Abfälle nach § 17 KrWG besteht.“

3. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) **Abfälle** sind *alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG)*. **Abfälle zur Verwertung** sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind **Abfälle zur Beseitigung** (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe *der §§ 6 bis 10 bzw. §§ 14 bis 17 KrWG*. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle.“

5. In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 der Begriff „organische kompostierbare Abfälle“ durch den Begriff „*Bioabfälle*“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Vom Benutzungszwang wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem *im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück* ordnungsgemäß und schadlos *gemäß § 7 Abs. 3 KrWG* verwertet (Eigenverwertung).“

7. In § 9 Abs. 1 wird in Buchstabe b) der Begriff „organische kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)“ durch den Begriff „*Bioabfälle*“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 wird in Satz 2 der Begriff „organische kompostierbare Abfälle“ durch den Begriff „*Bioabfälle*“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 1 der Begriff „Gewerbliche Anfallstellen“ durch den Begriff „*Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)*“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 3 der Begriff „gewerblicher Anfallstelle“ durch den Begriff „*Anfallstelle nach § 2 Abs. 8*“ ersetzt.

11. In § 9 Abs. 5 wird in Satz 6 der Begriff „gewerbliche Anfallstellen“ durch den Begriff „*Anfallstellen nach § 2 Abs. 8*“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Abholtermine für die Abfallarten Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. *Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 8.*“

13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Erzeuger oder Besitzer von *Bioabfällen im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG* können diese in Eigenkompostierung verwerten, soweit dies auf dem *von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück* erfolgt, *auf dem die Abfälle anfallen*, und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadloße Verwertung nach § 7 Abs. 3 des *KrWG* erfüllt werden (Befreiung vom Benutzungszwang). Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, *auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle* verwertet werden, die Verwertung mit den Vorschriften des *KrWG* und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger oder Besitzer *der Bioabfälle* die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 *KrWG* nicht *oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage*, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 *KrWG* der Stadt zu überlassen.“

14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Erzeuger und Besitzer von *Bioabfällen im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen* können eine Biotonne nutzen, sofern Bioabfälle in haushaltstypischer Menge und Art anfallen.“

15. In § 14 Abs. 3 wird in Satz 1 der Begriff „organischer kompostierbarer Abfälle“ durch den Begriff „*von Bioabfällen*“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 3 wird in Ziffer 1 der Begriff „organischer kompostierbarer Abfälle“ durch den Begriff „*von Bioabfällen*“ ersetzt.

17. In § 15 Abs. 6 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „*Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)*“ ersetzt.

18. § 15 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 4 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller *mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung* bekannt gegeben werden. *Wird für die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 4 ein individueller Abfuhrtermin beauftragt (Terminabfuhr), ist diese gesonderte Abfahrt gebührenpflichtig.*“

19. In § 16 Abs. 4 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „*Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)*“ ersetzt.

20. In § 17 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die in privaten Haushaltungen anfallenden gesundheits- und umweltgefährdenden Abfälle (gefährliche Abfälle *gemäß § 3 Abs. 5 KrWG*) müssen vom Restabfall und von den Wertstoffen getrennt gehalten werden (§ 9 KrWG).“

21. In § 17 Abs. 3 werden in Satz 1 die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „*Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)*“ ersetzt.

22. In § 19 Abs. 3 werden die Begriffe „Gewerbliche Anfallstellen und öffentliche Einrichtungen“ durch den Begriff „*Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 8)*“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 22 Betretungs- und Kontrollrecht**

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chemnitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und zur Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung erforderlich sind.“

24. Dem § 23 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Die Stadt ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung schadlos entsorgt werden können.“

25. § 29 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG bleiben unberührt.“

26. In Anlage 1 wird der unter der Tabelle stehende, mit dem Sternchen gekennzeichnete Hinweis wie folgt neu gefasst:

„ \* gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG“

27. In Anlage 2 Nummer 1 wird der unter der Tabelle stehende, mit dem Sternchen gekennzeichnete Hinweis wie folgt neu gefasst:

„ gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG“

28. In Anlage 2 wird Nummer 8 wie folgt neu gefasst:

„8. Abfälle, die *auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG* einer Rücknahmepflicht unterliegen *oder nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden*, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere für Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung).“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig